

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie "LOTTO 6aus49" für die Ziehung am Mittwoch, 19. Juli 2017

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die LOTTO-Ziehung am Mittwoch, 19. Juli 2017 den Gewinnplan und die dazugehörende Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehung vom 19. Juli 2017 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in Baden-Württemberg

30,- Euro

für jede Losnummer des Spielauftrags im LOTTO 6aus49, die in ihren beiden Endziffern mit einer der beiden gemäß § 3 gezogenen 2-stelligen Gewinnzahlen übereinstimmt.

- (2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden "Gesellschaft" genannt) zu der vorgenannten Ziehung einen Spielvertrag über die Teilnahme am LOTTO 6aus49 in den Annahmestellen abgeschlossen haben.
- (3) Die Teilnahme an dieser Sonderauslosung ist auch mit Quicktipp-Paketen möglich. Jedes dieser Pakete beinhaltet jeweils 50 Spielvoraussagen für das LOTTO 6aus49 mit 50 fortlaufenden Losnummern. Ausgegeben werden maximal 60.000 Quicktipp-Pakete, die ausschließlich in den Annahmestellen der Gesellschaft über das Terminal erhältlich sind. Eine Teilnahme an Zusatzlotterien ist mit den Quicktipp-Paketen nicht möglich. Die Annahmezeit für diese Quicktipp-Pakete beginnt am Dienstag, dem 20. Juni 2017, und endet mit dem Abverkauf der 60.000 Quicktipp-Pakete, spätestens jedoch am Mittwoch, dem 19. Juli 2017, mit dem Annahmeschluss für das LOTTO 6aus49.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt.

§ 2 Spieleinsatz

- (1) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.
- (2) Der Kaufpreis für ein Quicktipp-Paket beträgt insgesamt 60,- Euro:
 - 50,- Euro Spieleinsatz für 50 LOTTO-Einzeltipps à 1,00 Euro, und
 - 10,- Euro Bearbeitungsgebühr für 50 Einzeltipps à 0,20 Euro.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Donnerstag, dem 20. Juli 2017, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.
- (2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.
- (3) Für die Ermittlung der Gewinne werden zwei unterschiedliche 2-stellige Gewinnzahlen gezogen. Der Nummernkreis, aus dem die Gewinnzahlen gezogen werden, liegt in den Endziffern von 00 bis 99. Dieser Nummernkreis wird in zwei gleich große Bereiche à 50 Nummern aufgeteilt, aus denen jeweils eine 2-stellige Gewinnzahl gezogen wird. Jeder Spielvertrag, dessen Losnummer in seinen beiden Endziffern mit einer dieser beiden 2-stelligen Zahlen übereinstimmt, erzielt einen Gewinn in Höhe von 30,- Euro.
- (4) Die Gewinnermittlung wird anhand der Ziehungsordnung durchgeführt. Die Ziehung erfolgt entweder manuell oder durch ein anderes sicheres Ziehungsverfahren.
- (5) Bei Spielquittungen, auf die ein Gewinn entfallen ist, wird der Gewinn im Rahmen der Gewinnanfrage automatisch angezeigt.

§ 4 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Die Gewinner können den Gewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen.
- (2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosungs-Ziehung fällig und durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Ggf. erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- (3) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme erfolgt die automatische Überweisung des Gewinns.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, sowie die Bestimmungen für die Kundenkarte mit Serviceleistungen, die ABO-Spielteilnahme und die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu der Ziehung vom 19. Juli 2017 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am Mittwoch, dem 19. Juli 2017, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. April 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe